

Teilrevision Nutzungsplanung

- Zonenplanänderung Gebiet Hooloo/Hinderi Laufferstaag
- Änderung der Bau- und Nutzungsordnung



Öffentliche Auflage des Einwendungsverfahrens

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Planungsgegenstand und Ziele	5
1.3 Planungsdokumentation	6
2 Planerische Rahmenbedingungen	7
2.1 Rohstoffvorkommen	7
2.2 Kantonaler Richtplan	7
2.3 Kantonales Baugesetz	8
2.4 Materialabbaukonzept 2012	8
2.5 Ortsplanung Gemeinde Beringen	9
3 Teilrevision Zonenplan und Bau- und Nutzungsordnung.....	10
3.1 Zonenplan	10
3.2 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)	11
3.3 Mehrwertausgleich	11
4 Zentrale Sachthemen	12
4.1 Erschliessung	12
4.2 Verkehr	12
4.3 Grundwasser	13
4.4 Oberflächengewässer	14
4.5 Archäologische Fundstellen	14
4.6 Landschaft	14
4.7 Naturschutz	18
4.8 Bäuerliches Bodenrecht	19
4.9 Belastete Standorte	19
4.10 Stromleitungen	19
4.11 Lärm	19
4.12 Weitere baugesetzliche Bestimmungen	20
5 Mitwirkung.....	20
6 Verfahren.....	20
6.1 Vorprüfung	20
6.2 Richtigkeitsprüfung Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU)	21
6.3 Gemeinderatsbeschluss und Öffentliche Auflage des Einwendungsverfahrens	21
6.4 Einwohnerratsbeschluss und Öffentliche Auflage des Rekursverfahrens	21
6.5 Genehmigung Regierungsrat	21
7 Würdigung und Ausblick.....	22
7.1 Würdigung	22
7.2 Ausblick	22
Anhang: Verfahrensablauf.....	23

Dokumentverzeichnis

Zonenplanänderung			
Plan-Nr.	Titel	Massstab	Datum
	Änderung der Bau- und Nutzungsordnung		05.08.2024
216276/01	Zonenplanänderung	1:2000	05.08.2024
	Planungsbericht		05.08.2024
	Beilage 1: Auswertung der Stellungnahme zur Vorprüfung		05.08.2024
	Beilage 2: Richtigkeitsprüfung des Umweltverträglichkeitsberichts		20.06.2024

Umweltverträglichkeitsprüfung			
	Titel		Datum
	Umweltbericht – abschliessende Voruntersuchung		05.08.2024

Abbaugesuch			
Plan-Nr.	Titel	Massstab	Datum
216276/10	Abbaukonzept	1:1000	05.08.2024
216276/11	Abbaukonzept Schnitte	1:500	05.08.2024
216276/12	Rekultivierungskonzept	1:1000	05.08.2024
216276/13	Detail Einlenker	1:500	05.08.2024
216276/14	Fruchtfolgeflächen	1:2000	05.08.2024
	Technischer Bericht		05.08.2024

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die GU Kies AG baut im Abbaugebiet Hoorlache, Gemeinde Beringen auf der Basis der Abbaubewilligung Nr. 40061 vom 27.3.2008 bis 2014 am südlichen Rand der Talsohle des Oberklettgaus Kies ab. Derzeit befindet sich dieses Abbaugebiet auf der Grundlage der Bewilligung 40061-I vom 18.2.2021 in Auffüllung. Die Abbaubewilligung läuft am 31.12.2032 aus. Bis dahin müssen sämtliche Abbau-, Auffüllungs- und Rekultivierungsarbeiten abgeschlossen sein. Das Kiesvorkommen ist bereits vollständig ausgebeutet; der Kiesabbau ist somit abgeschlossen.

Für die Weiterführung des Abbaus, der auf die regionale Kiesversorgung ausgerichtet ist, planen die GU Kies AG und Frei Thayngen AG (neu: ARGE GU plus) eine Erweiterung des Abbaugebietes (neue Kiesgrube) in Richtung Westen im Gebiet «Hooloo/Hinderi Laufferstaag». Das Abbaugebiet liegt im südlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Beringen zwischen der Trasadingerstrasse (H13) und dem Wald des Lauferberges. Das Terrain verläuft vom bestehenden Flurweg entlang des Waldrands relativ gleichmässig Richtung Kantonsstrasse. Zur Kantonsstrasse hin nimmt das Gefälle ab. Voraussetzung für die Neueröffnung der Kiesgrube ist die Umzonung der Gesamt- resp. Teilflächen der Parzellen GB Beringen Nrn. 919-929 und 939 von der Landwirtschaftszone in die Materialabbauzone. Die geplante Materialabbauzone im Gebiet Hooloo/Hinderi Laufferstaag beträgt ca. 76'400 m². Des Weiteren ist die langfristige Erweiterung des Abbaugebietes von ca. 43'100 m² zu sichern. Es betrifft dies die Parzellen GB Beringen Nrn. 914, 915 und 918. Diese werden der überlagernden Reservezone zugewiesen.



Abb. 1: Abbauperimeter mit inzwischen zurückgebauter Freileitung

Zur Sicherung des Abbaugebietes Hooloo erfolgte im Jahre 2020 ein Richtplaneintrag (Nr. 1-4-1/A7) im Kantonalen Richtplan (Genehmigung durch den Bund 06. September 2021, vgl. auch Kap. 2.2 Kantonaler Richtplan).

Weitere Erläuterungen zum Projekt (Standort, Konzept, Auffüllung, Nachnutzung etc.) sind dem Technischen Bericht des Abbaugesuches zu entnehmen.

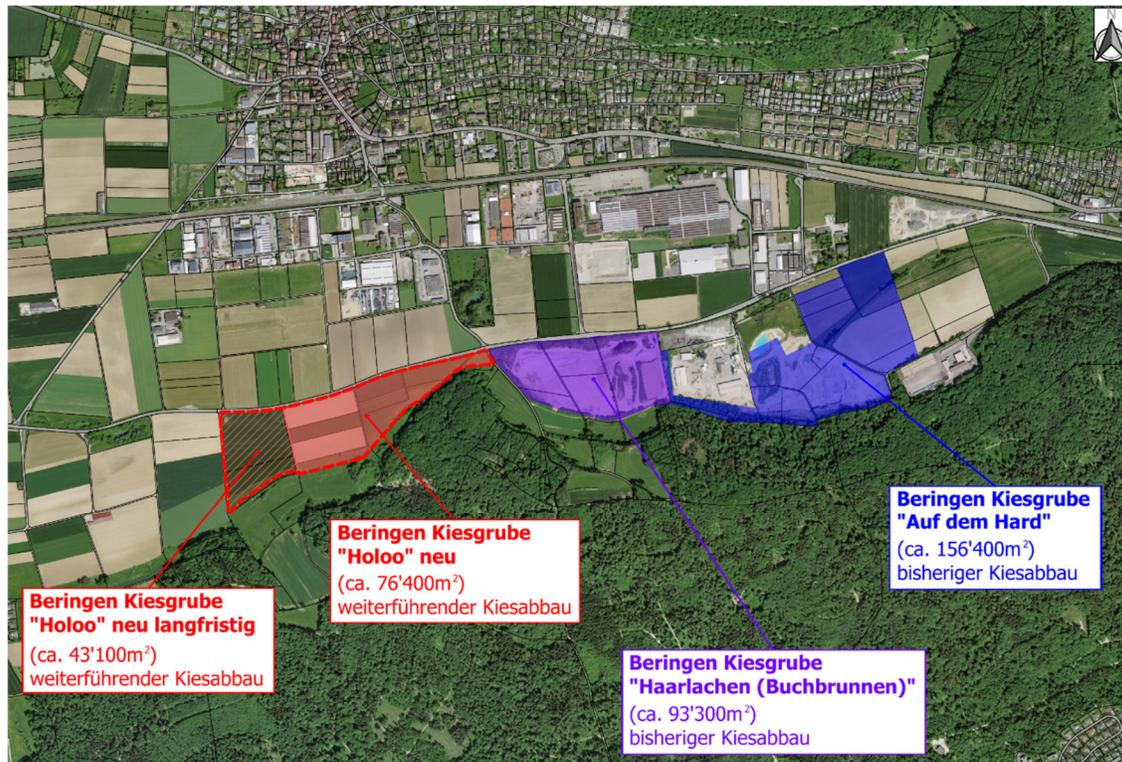


Abb. 2: Übersicht Abbauprojekt und -perimeter

Die vom weiterführenden Kiesabbau «Hooloo» betroffenen Grundeigentümer sind mit der geplanten Materialabbauzone einverstanden. Für den Erwerb der Parzelle GB Nr. 939 besteht ein Kaufrecht zu Gunsten des Kiesabbaubetreibers.

1.2 Planungsgegenstand und Ziele

Planungsgegenstand ist die Teiländerung des Zonenplans für die Umzonung von Flächen der Landwirtschaftszone in die neue Materialabbauzone Hooloo. Zudem soll westlich der Umzonung eine Reservefläche mittels überlagernder Reservezone für eine spätere Erweiterung des Abbaugbietes gesichert werden.

Mit dem Materialabbauprojekt im Gebiet Hooloo/Hinderi Laufferstaag werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Weiterführung des Rohstoffabbaus im Gebiet der Gemeinde Beringen soll die Versorgung mit qualitativ hochwertigen Rohstoffen sichern und die Region versorgen;
- Das Naturpotential und der Naturhaushalt des betroffenen Landschafts- und Lebensraums sollen grösstmöglichst geschont werden, bzw. dessen Nutzungen sollen nicht negativ beeinflusst oder geschädigt werden;
- Die Rohstoffentnahme wird landschaftsgerecht vorgenommen, so dass vorübergehende Veränderungen des betroffenen Raumes - objektiv beurteilt - jederzeit akzeptiert werden können;
- Die Umweltbelastungen (Luft, Lärm, Erschütterungen etc.) durch Abbau, Transport und Verarbeitung sollen auf tiefem Niveau gehalten werden;
- Anstreben der Eingliederung der Sekundärlandschaft ohne negative Einflüsse auf den typischen Landschaftscharakter;

- Nach der fachgerechten Rekultivierung sollen die vorhandenen Fruchtfolgefleichen (FFF) wiederhergestellt werden.

1.3 Planungsdocumentation

Der Materialabbau ist eine raumwirksame Tätigkeit (Art. 1 RPV). Daher stellen die Behörden des Kantons und der Gemeinden die Abwägung der Interessen mit den Instrumenten der Raumplanung (Richtplan und Nutzungsplan) sicher. Der vorliegende Planungsbericht ist für die Umzonung einer Landwirtschaftszone in die Materialabbauzone im Gebiet Hooloo/Hinderi Laufferstaag bestimmt. Mit einer umfassenden Landschafts- und Abbauplanung inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Anliegen der Gemeinde Beringen von Anfang an in das Projekt integriert.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Kiesgruben mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ sind gemäss der bundesrechtlichen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19.10.1988 UVP-pflichtig. Der Umweltverträglichkeitsbericht (Voruntersuchung und Pflichtenheft sowie Hauptuntersuchung) vom Planungsbüro Winzeler + Bühl bildet einen integrierenden Bestandteil der Zonenplanänderung. Die Zonenplanänderung gilt als Leitverfahren.

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Rohstoffvorkommen

Das zum Abbau vorgesehene Areal liegt am Rand der Urstromrinne des Rheins, der sogenannten Klettgauer Rinne. Diese während den Eiszeiten angelegte Rinne wurde während der Risseiszeit durch den Rheingletscher mit den sehr mächtigen Schottern aufgefüllt. Überdeckt werden die Schotter hier im Randbereich der Schotterebene von gegen Süden an Mächtigkeit zunehmenden, randglaziären Schwemmlernen.

Das durch die neue Materialabbauzone realisierbare Abbauvolumen Kies (ohne Deckschichten) beträgt gemäss Technischem Bericht zum Abbaugesuch ca. 1'000'000 m³. Mit Deckschichten sind es ca. 1'350'000 m³ (siehe dazu auch Technischer Bericht des Abbaugesuchs).

2.2 Kantonaler Richtplan

Richtplaneintrag

Der Kantonale Richtplan ist das zentrale Führungs- und Steuerungsinstrument der Kantone und enthält auch Bestimmungen bezüglich dem Materialabbau. Aufgrund der Auswirkungen vom Materialabbau auf Raum und Umwelt ist ein Standorteintrag im kantonalen Richtplan Voraussetzung für die Ausscheidung von Materialabbauzonen.

Als Grundlage für den Entscheid für den Eintrag eines neuen Materialabbaugebiets oder einer Erweiterung in den Kantonalen Richtplan wurde eine detaillierte Interessensabwägung durchgeführt, welche mehrstufig erfolgte.

Im Jahr 2020 erfolgte die Revision des Kantonalen Richtplans, in welchem unter anderem die Kiesabbaustelle «Hooloo» in Beringen neu erfasst bzw. im Richtplan festgesetzt wurde (1-4-1/25 als Festsetzung und 1-4-1/25E als Vororientierung). Die Richtplananpassung wurde am 8. Dezember vom Regierungsrat erlassen und vom Kantonsrat am 12. April 2021 genehmigt. Die Genehmigung durch den Bund erfolgte am 9. September 2021.

Nummer	Name und Kurzbeschreibung	Frist		Nachnutzung
1-4-1/21	Beringen Kiesgrube «Auf dem Hard»	2025	FS	LW/NS
1-4-1/22	Beringen Kiesgrube «Haarlachen (Buchbrunnen)»	2027	FS	LW/NS
1-4-1/25	Beringen Kiesgrube«Hooloo» neu	*	FS	*
1-4-1/25E	Beringen Kiesgrube«Hooloo» neu langfristig	*	VO	*

Abb. 3: Ausschnitt Kantonaler Richtplan (Liste Materialabbau Kies)

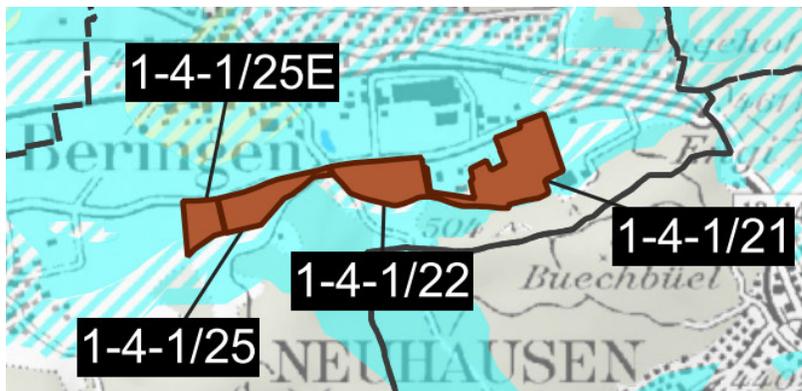


Abb. 4: Anpassungen des Kantonalen Richtplans in Beringen mit Ausscheidung von zusätzlichen Kiesabbaustellen

Kapitel «Landschaft»

Das neue Abbaugebiet liegt auf Fruchtfolgeflächen im Landwirtschaftsgebiet (gelb, vgl. Kap. 4.6). Im Südosten grenzt das Abbaugebiet an Waldgebiet, im Süden, Westen und Norden an Landwirtschaftsgebiet. Der Perimeter des geplanten Abbaugebietes tangiert ausserdem das Amphibienwanderungsgebiet «Rossfähi» (blau, vgl. Kap. 4.7) sowie die geplante Kantonsstrasse gemäss Richtplaneintrag 3-1-2/3 (rot, vgl. Kap. 4.2).



Abb. 5: Ausschnitt Kantonaler Richtplan «Landschaft» (Web-GIS SH)

2.3 Kantonales Baugesetz

Gemäss Art. 17 Abs. 4 BauG ist eine Quartierplanung erforderlich, wenn die Bodenschätze durch mehr als ein Unternehmen abgebaut werden sollen. Im vorliegenden Fall soll das Abbaugebiet von der ARGE GU plus, bestehend aus der Arbeitergemeinschaft GU Kies AG und Frei Thayngen AG, betrieben werden.

Gemäss Stellungnahme des Planungs- und Naturschutzamt kam das Amt nach einer internen Interessenabwägung zu dem Schluss, dass die Ziele und Zwecke von Art. 17 Abs. 4 BauG – insbesondere die Regelung von separaten Zufahrten, weiteren Anlagen und Bauten sowie die Abbauetappen und Wiederherstellung – auch ohne einen formellen Quartierplan adäquat sichergestellt sind. Die Generalunternehmung betreibt das Abbauvorhaben koordiniert und gemeinsam, wodurch eine einheitliche und effiziente Planung und Durchführung gewährleistet ist. Die Abbauetappen und die Wiederherstellung sind sorgfältig geplant und die umweltrelevanten Fragen hinreichend berücksichtigt. Daher ist eine zusätzliche Quartierplanung nicht notwendig, um die raumplanerischen Anforderungen und Ziele zu erfüllen.

2.4 Materialabbaukonzept 2012

Das Materialabbaukonzept aus dem Jahr 2012 wurde durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen vom 5. März 2013 und 26. April 2014 erlassen. Es regelt den Materialabbau im Kanton und legt die Rahmenbedingungen für Bewilligungserteilungen für Abbau und Auffüllvorhaben fest. Das Konzept ist

zudem eine Planungshilfe, die aufzeigt, auf welche Weise und mit welchen Mitteln ein Abbauvorhaben angegangen werden muss, damit es unter Beachtung aller, d.h. auch der gegensätzlichen Argumente, zum Entscheid gebracht werden kann. Insbesondere führt es mögliche tangierte Interessen auf (siehe Kapitel 6.1 des Materialabbaukonzepts). Das Materialabbaukonzept ist Teil der kantonalen Richtplanung und somit für Kanton und Gemeinden behördenverbindlich.

2.5 Ortsplanung Gemeinde Beringen

Das Gebiet liegt heute in der Landwirtschaftszone. Im Osten wird der Projektperimeter von einer überlagernden kommunalen Naturschutzzone tangiert (vgl. Kap. 4.7). Weiters bestehen nördlich und östlich des Parameters Archäologische Schutzzonen (vgl. Kap. 4.5). Die Baulinie Verkehr soll den Platz für die geplante kantonale Umfahungsstrasse sichern (Linienführung entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Planung).

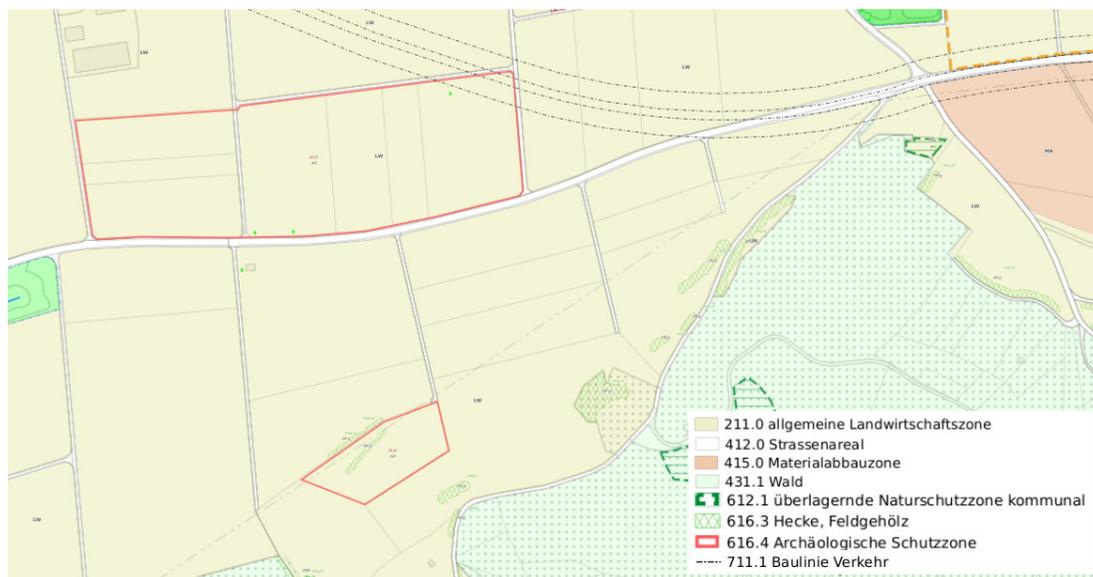


Abb. 6: Ausschnitt Zonenplan Beringen (Web-GIS SH)

Mit der geplanten Nutzungsplanänderung soll innerhalb des festzusetzenden Abbaugiebets eine Materialabbauzone mit einer Fläche von ca. 76'400 m² ausgeschieden sowie die langfristige Erweiterung des Abbaugiebets gemäss Kantonalem Richtplan durch eine überlagernde Reservezone von ca. 43'100 m² gesichert werden. Das Vorhaben erfordert eine Teilrevision des Zonenplans. Zur Sicherung der Reservezone ist zudem eine geringfügige Änderung der Bau- und Nutzungsordnung nötig (vgl. Kapitel 3.2).

3 Teilrevision Zonenplan und Bau- und Nutzungsordnung

3.1 Zonenplan

Die vorgesehene Teiländerung des Zonenplans ist in der folgenden Abbildung ersichtlich sowie als Plan beigelegt (Plan-Nr. 216276/01).

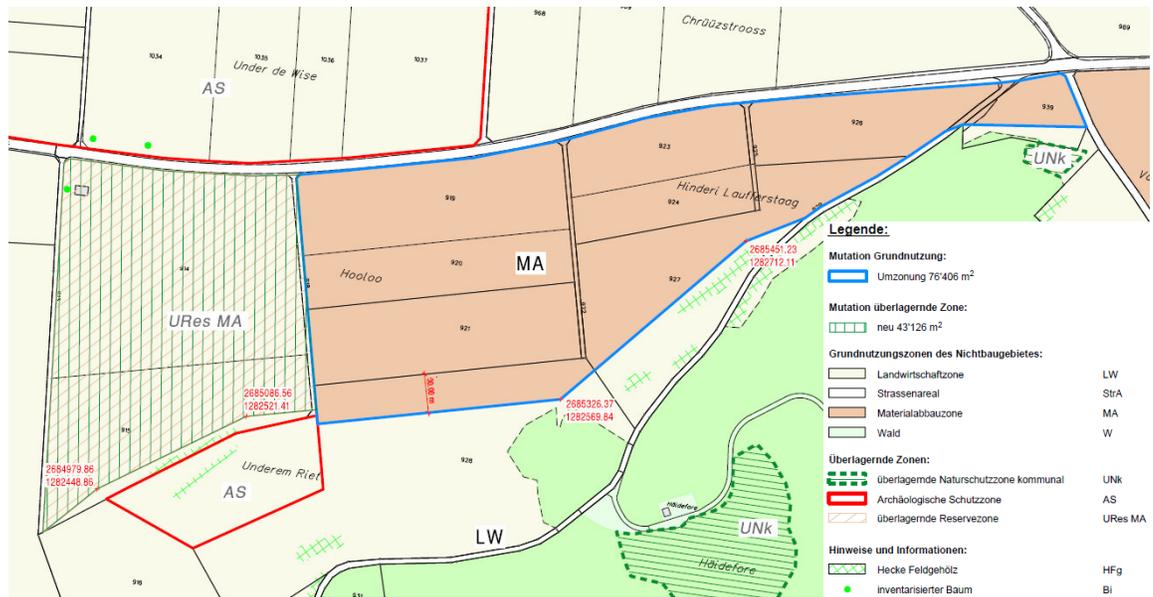


Abb. 7: Geplante Zonenplanänderung

Im Rahmen dieser Teilrevision wird eine Fläche von 76'406 m² von der Landwirtschaftszone in die Materialabbauzone umgezont. Dies betrifft die Gesamt- bzw. Teilflächen der Parzellen GB Nrn. 919-929 und 939.

Zu einem späteren Zeitpunkt soll der Materialabbau weiter gegen Westen – davon sind die Gesamt- oder Teilflächen der Parzellen GB Nrn. 914, 915 und 918 betroffen – erweitert werden. Diese werden mit der überlagernden Zone «überlagernde Reservezone MA» (URes MA) im Zonenplan vermerkt. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen ist von dieser Änderung nicht betroffen. Sie verhindert lediglich, dass keine Bauten und Anlagen erstellt werden, welche eine spätere Erweiterung der Materialabbauzone behindern oder verunmöglichen.

Durch die Erstellung eines neuen Abbaugebietes entstehen temporär erhebliche Veränderungen in der Landschaft. Damit die Erweiterung des Abbaugebietes in einer neuen Grube und die Ausbeutung der Kiesvorkommen erfolgen können, sind die genannten Parzellen der Materialabbauzone zuzuführen. Die geplante Materialabbauzone umfasst dabei nur diejenige Fläche, welche für den Materialabbau voraussichtlich für die kommenden 15 Jahre benötigt wird.

3.2 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Zur Sicherstellung der möglichen Erweiterung der Materialabbauzone gegen Westen ist eine geringfügige Änderung der Bau- und Nutzungsordnung nötig. Die Änderung betrifft den bestehenden Artikel 54 zu den überlagernden Reservezonen:

Art. 54 überlagernde Reservezonen

1 Die überlagernden Reservezonen dienen einer möglichen zukünftigen Erweiterung der Bau- oder Materialabbauzone. Es dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die eine spätere Bau- oder Materialabbauzonenerweiterung behindern oder verunmöglichen.

2 Im Zonenplan sind bei den Reservezonen die vorgesehenen zukünftigen Nutzungsarten bezeichnet.

Art. 47 «Materialabbauzone» BNO bedarf keiner Änderung der Zonenvorschriften.

3.3 Mehrwertausgleich

Kantonaler Mehrwertausgleich (MAG)

Kantonale Mehrwertabgaben gemäss MAG gleichen Vorteile aus, die durch die neue Zuweisung von Boden zu Bauzonen oder zu Materialabbau- und Deponiezonen entstehen. Die Festsetzung der kantonalen Mehrwertabgabe gemäss Mehrwertausgleichsgesetz wird in einem separaten Verfahren losgelöst und nach Abschluss dieser Teilrevision Nutzungsplanung verfügt.

Kommunaler Mehrwertausgleich

Die Gemeinden können gemäss Art. 9 MAG zusätzlich zum kantonalen Mehrwertausgleich den Ausgleich von Planungsvorteilen regeln, die durch Aufzonungen entstehen. Unter Aufzonung wird die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten in einer Bauzone durch eine Planungsmassnahme verstanden. Die Gemeinde hat sich mit der Bauherrschaft auf einen Mehrwertausgleich zur Abgeltung der negativen Auswirkungen durch den Kiesabbau infolge Mehrverkehr, Lärm, Staubentwicklung etc. geeinigt und diesen in einer Vereinbarung festgehalten.

4 Zentrale Sachthemen

Durch den Materialabbau kommt es zu einem Eingriff in die Landschaft und in unterschiedliche Lebensräume, welche verschiedene Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Grundwasservorkommen haben. Eine umfassende Auseinandersetzung erfolgt im beiliegenden Umweltbericht. Raumrelevante Themen werden folgend erläutert:

4.1 Erschliessung

Das geplante Kiesabbaugebiet «Hooloo» ist über die Trasadingerstrasse sehr gut erschlossen. Die Zufahrt sowie Abtransport sollen im Bereich des Flurwegs GB Nr. 918 erfolgen.

Die Zuleitungen von Trinkwasser und Elektrizitätswerk sowie Ableitung des Abwassers (Pumpenschacht mit Druckleitung) für die Radwaschanlage werden neu erstellt (vgl. dazu Plan 10 des Abbaugesuches).

4.2 Verkehr

Gemäss Abbaugesuch bleiben die bestehenden Strassen «Vorderer Laufersteig», GB Nr. 881 und «Hinterer Laufersteig», GB Nr. 929 dauerhaft befahrbar (siehe auch Abbaugesuch).

Umfahrungsstrasse Beringen – Löhningen – Siblingen

Der Richtplaneintrag der geplanten Kantonsstrasse (Richtplan Nr. 3-1-2/3) tangiert den Perimeter der Materialabbauzone. Aufgrund der Studie KSO (Korridorplanung Strassensystem Oberklettgau) ist in der derzeitigen Revision des Kantonalen Strassenrichtplans die Aufnahme der Massnahme «Spange Beringen» vorgesehen. Der Regierungsrat schlägt statt einer grossräumigen Umfahrung von Beringen, Löhningen und Siblingen neu den Bau einer Spange inklusive Unterführung der Bahnlinie westlich von Beringen vor. Gemäss KSO (Spange H 14- H 13) kommt ein Knotenpunkt (Einmündung der Spange in die H 13) in die nordwestliche Ecke von GB Nr. 914-GB Nr. 830/913 (StrA) GB Nr. 914 (LW) zu liegen. Zu- und Wegfahrt zu/ab Grube sind dementsprechend im Rahmen der Umsetzung des Abbaugesuches in Absprache mit dem Kanton und der vorgesehenen Linienführung der Umfahrungsstrasse zu koordinieren. Hinsichtlich der Festsetzung «Spange Beringen» ist ein geplanter Ausbau der Kantonsstrasse H13 zu gewährleisten. Der Ausbau ist rechtlich noch nicht gesichert. Aufgrund einer Besprechung vom Juni 2022 konnten die Anforderungen zwischen der Kantonsstrasse und dem Kiesgrubenbetreiber abgestimmt und präzisiert werden. Da die Revision des Strassenrichtplans vom Kantonsrat zurück an den Regierungsrat gewiesen wurde, verzögert sich die Inkraftsetzung des Strassenrichtplans.

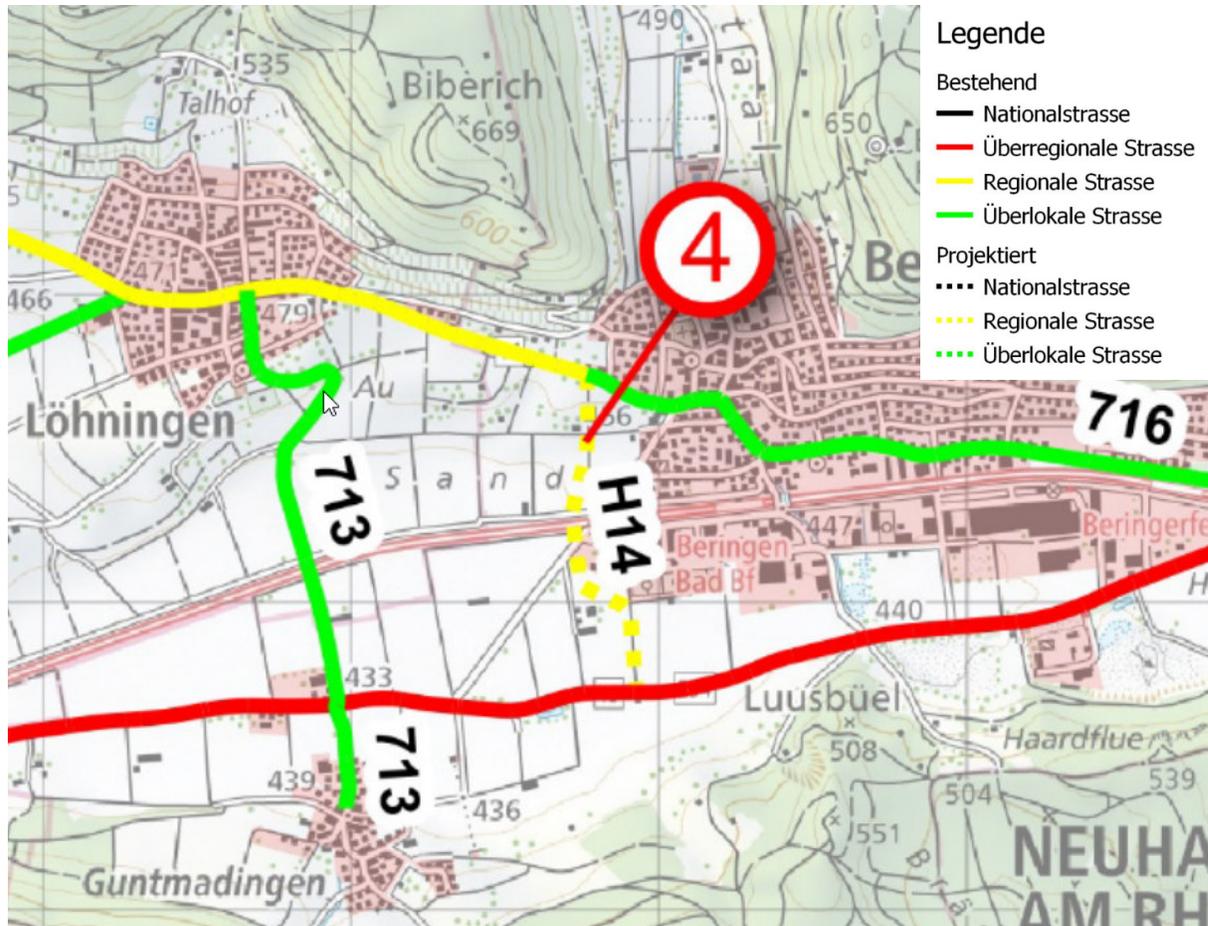


Abb. 8: Entwurf Revision 2023 Teilrichtplan Kantonsstrassen Kanton Schaffhausen

4.3 Grundwasser

Übersicht

Der Planungsperimeter liegt im Gewässerschutzbereich Au. Gemäss Anhang 4, Kap. 211 Abs. 3 GSchV muss bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material im Gewässerschutzbereich Au eine schützende Materialschicht von mindestens 2.00 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel belassen werden. Liegt bei einer Grundwasseranreicherung der Grundwasserspiegel höher, so ist dieser massgebend. Weiter ist die Ausbeutungsfläche so zu begrenzen, dass die natürliche Grundwasserneubildung gewährleistet ist. Schlussendlich ist der Boden nach der Ausbeutung wieder so herzustellen, dass seine Schutzwirkung der Ursprünglichen entspricht. Zur Sicherung der guten Trinkwasserqualität darf gemäss Materialabbaukonzept des Kantons Schaffhausen in Grundwasserschutz-zonen und -arealen kein Kies abgebaut werden. Damit Kiesvorkommen, die über einem Grundwasserstrom liegen, trotzdem abgebaut werden dürfen, muss die Abbausohle mindestens 5.00m über dem höchsten festgestellten Grundwasserhorizont liegen.

Die vorgesehene tiefste Abbaukote liegt bei 400.50m ü. M. und ist damit über 5.00m über dem höchsten gemessenen Grundwasserspiegel.

Massnahmen

Um eine Verschmutzung des Grundwassers zu verhindern, muss Vorsicht bei der Handhabung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten geboten werden. Durch diverse Massnahmen kann eine Grundwasserverschmutzung verhindert werden:

- Die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten wie Dieselöl, Hydrauliköl, Frostschutzmittel usw. erfolgt im Werkhof;
- Die Betankung von Maschinen erfolgt nur auf der befestigten Betonplatte ab Baustellentank;
- Der Parkdienst wird ebenfalls auf der Platte durchgeführt. Um auslaufenden Treibstoff und Hydrauliköl aufzufangen, ist die Betonplatte mit einem umlaufenden, seitlichen Rand und einem Auffangschacht mit Ölabscheider versehen. Die Platte selbst wirkt bei einem Flüssigkeitsverlust auch als Auffangwanne.

Die Einhaltung der bewilligten Abbaukote wird durch regelmässige FSK-Inspektionen sichergestellt (vgl. UVB).

4.4 Oberflächengewässer

Durch den Materialabbau sind keine Oberflächengewässer betroffen.

4.5 Archäologische Fundstellen

Übersicht

Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Abbaugebietes bestehen zwei archäologische Schutzzonen (vgl. Kap. 2.5 Ortsplanung Gemeinde Beringen). In der südwestlich angrenzenden Schutzzone liegen im Gelände erkennbare, historische Ackerterrassen vor. In der nördlich der Trasadingerstrasse angrenzenden Schutzzone wurden diverse Strukturen gefunden, welche auf eine urgeschichtliche Siedlung und auf Grabhügel hinweisen.

Massnahmen

Im Rahmen des Abbauprojektes soll der Oberboden frühzeitig in Begleitung mit der Kantonsarchäologie abgetragen werden. Damit können allfällige kulturhistorische Bodenfunde gesichert werden (vgl. UVB).

4.6 Landschaft

Folgenutzung

Das geplante Abbaugebiet liegt am südlichen Rand der Talsohle. Es ist entlang der Trasadingerstrasse eben und steigt mit zunehmender Entfernung von der Strasse erst sanft, dann steiler werdend gegen Süden an, erreicht aber nicht den kulturlandschaftlich wertvollen steileren Hangbereich mit seinen Terrassen und Hecken. Weil das Abbaugebiet die tieferen Hanglagen anschneidet, wäre ohne abschirmende Massnahmen ein allseitiger Einblick ins Abbaugebiet möglich. Während der Eröffnungsphase werden im nördlichen, östlichen und südlichen Randbereich des Abbaugebietes wallförmige, begrünte Bodendecks angelegt. Diese weisen entlang der Trasadingerstrasse eine Höhe von 3 m auf, auf der Südseite gegen den Hang hin - eine solche von 2 m. Entlang der Westseite ist eine provisorische Heckenbepflanzung vorgesehen, welche bei einer allfälligen Erweiterung des Abbaugebiets gegen Westen (Reservezone) versetzt wird. Von der Trasadingerstrasse her wird die Sicht in die Landschaftskammer zwischen „Luusbüel“ und Guntmadingen im Betriebszustand daher weitgehend verunmöglicht. Auch von der

Ebene nördlich der Trasadingerstrasse bzw. vom südlichen Ortsrand von Beringen aus besteht kein Einblick ins Abbaugelände. Vom Ortsrand von Guntmadingen aus gesehen, schirmt die Heckenbepflanzung die Grube ebenfalls ab. Von höheren Lagen am Lauferberg aus und aus der Ferne von Norden her ist ein Einblick hingegen möglich.

Die wallartigen Bodendepots am Rand des Abbaugeländes werden aus der Nähe als künstliche topographische Strukturen wahrgenommen. Diese ästhetische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von der Trasadingerstrasse her gesehen, wird im Betriebszustand über eine Dauer von ca. 15 Jahre bestehen, ist aber vorübergehend und bietet zugleich einen Immissionsschutz.

Nach Abschluss des Materialabbaus wird das Gebiet leicht höher als das heutige Niveau aufgefüllt und für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert werden. Die Rekultivierung nach FSK-Rekultivierungsrichtlinien wird durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) überwacht (vgl. Technischer Bericht zum Abbaugesuch). Es wird keine landschaftliche Beeinträchtigung verbleiben. Da das Gebiet nicht in einer Landschaftsschutzzone liegt, besteht kein erhöhtes Schutzinteresse (vgl. UVB).

Fruchtfolgefleichen

Fruchtfolgefleichen (FFF) bestehen aus qualitativ gut geeignetem und ackerfähigem Kulturland. Jeder Kanton hat ein Kontingent zu sichern, welches vom Bundesrat im Jahr 1992 festgelegt wurde. Die von der Umzonung betroffenen Parzellen waren zuvor Teil der Landwirtschaftszone und aufgrund der hohen Fruchtbarkeit als FFF deklariert. Durch die Zonenplanänderung gehen diese FFF vorübergehend verloren. Die FFF wurden 1985 erstmalig von den Ackerbaustellenleitern erfasst und seither nicht grundsätzlich überarbeitet, sondern an die Gegebenheiten wie Bauzonen, Strassen, Wald, Naturschutz sowie Vermessungsgrundlagen angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte anfangs 2018.

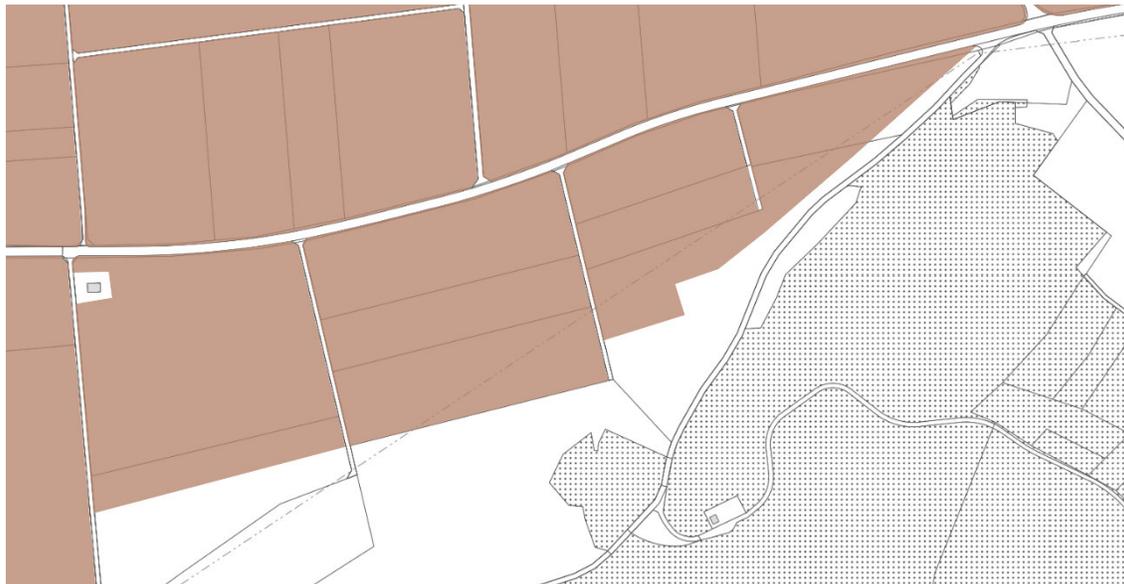


Abb. 9: Fruchtfolgefleichen (Auszug Web-GIS)

FFF dürfen nur in Ausnahmefällen eingezont werden. Diese werden wie folgt in Art. 30 Abs. 1^{bis} lit. a RPV (SR 700.1) definiert:

[...]

1^{bis} *Fruchtfolgefleichen dürfen nur eingezont werden, wenn:*

- a. *ein aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann; und [...]*

Der geplante Materialabbau im Gebiet Hooloo/Hinderi Laufferstaag wäre ohne die Beanspruchung der FFF nicht möglich. Folglich handelt es sich hier um die vorherig beschriebene Ausnahme.



Abb. 10: Betroffene Fruchtfolgefleichen geplante Kiesgrube Hooloo

Die geplante Abbauzone beansprucht 62'019 m² Fruchtfolgefleichen. Insgesamt sind durch das Vorhaben 62'846 m² Fruchtfolgefleiche betroffen. Für die betroffenen Fruchtfolgefleichen ist ein Ersatz auf dem Gemeindegebiet zu schaffen. Diese Kompensationsflächen müssen die FFF-Kriterien des Sachplanes FFF des Bundes erfüllen. Die Qualitätsabklärungen von in Frage kommenden FFF sowie der für den Abbau nötigen Flächen muss bis zur Einreichung des Abbaugesuches als Konzept vorliegen. Für diese Abklärungen ist die Bauherrschaft zuständig. Zum derzeitigen Zeitpunkt werden folgende Flächen als Kompensation in Erwägung gezogen:

1

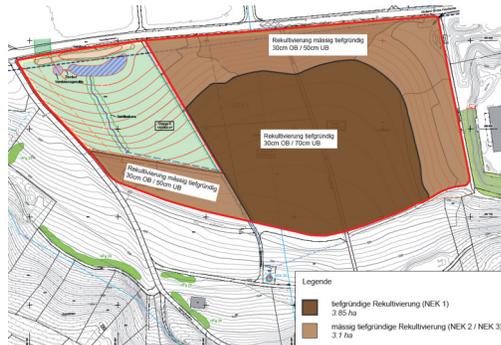


Abb. 11: Rekult. Hoorlache Gründigkeit



Abb. 12: Rekult. Hoorlache Hangneigung

Nach der Rekultivierung des bestehenden Abbaubereiches «Hoorlache» können Teile dieser Flächen anschliessend mutmasslich wieder als FFF angerechnet werden. Durch das direkt angrenzende Abbaubereich kann die Auffüllung der bestehenden Grube mit dem Abdeckmaterial der geplanten Grube zeitnah umgesetzt werden. Gemäss dem Rekultivierungskonzept sollen westlich der ehemaligen Grube grosszügige Naturschutzflächen erstellt werden (siehe Abb. 11 und 12: grün). Die hellbraunen und braunen Bereiche (Abb. 11) sollen für die Landwirtschaft rekultiviert werden. In sämtlichen Bereichen sollen die Kriterien für Fruchtfolgefleichen (Hangneigung < 18%, Pflanzennutzbare Gründigkeit < 50 cm etc.) erreicht werden. Die somit potenziell als FFF ausscheidbare Fläche beträgt rund 6.95 ha.

Im östlichen Teil der geplanten Rekultivierungsflächen in Hoorlache bestehen bereits

FFF von rund 0.58 ha. Diese können für die Kompensation nicht angerechnet werden. Auch

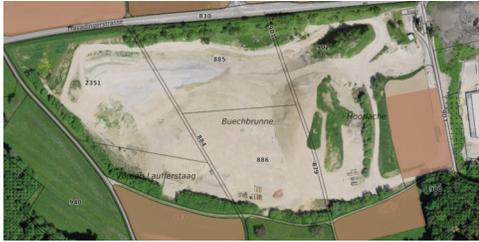


Abb. 13: Bestehende FFF Hoorlache

nach Abzug dieser Flächen könnten im Gebiet «Hoorlache» genug Kompensationsflächen nachgewiesen werden.

2

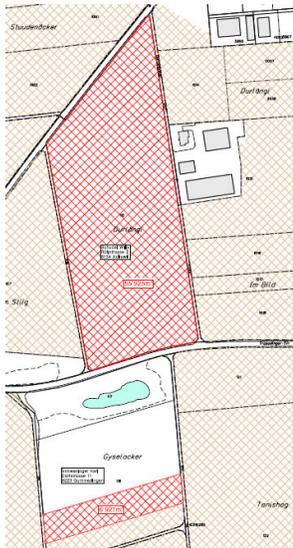


Abb. 14: Vermutete FFF GB Nr. 110/118

Auf den Parzellen GB Nrn. 110 und 118 werden Flächen in Fruchtfolgequalität vermutet (Klimazone, Hangneigung, derzeitige landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Zusammenhängende Fläche von min. 1 ha). Eine detaillierte bodenkundliche Überprüfung hat noch zu erfolgen, insbesondere hinsichtlich der pflanzennutzbaren Gründigkeit sowie der Schadstoffe gemäss VBBo. Die Verfügbarkeit der Flächen ist ebenfalls noch zu prüfen.

Das Planungs- und Naturschutzamt des Kantons Schaffhausen überprüft derzeit die FFF in sämtlichen Gemeinden im Kanton Schaffhausen und erarbeitet eine Hinweiskarte mit Böden, welche für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen. Nach Abschluss des Kiesabbaus im «Hooloo» sollen die beanspruchten Fruchtfolgeflächen wieder rekultiviert werden, sodass sie die Qualitätskriterien gemäss Sachplan FFF des Bundes erfüllen. Im südlichen Bereich sollen diejenigen Flächen, welche nicht den Fruchtfolgeflächen zugewiesen werden, als Extensivwiesen genutzt werden (vgl. UVB).

Die Kompensationsflächen sind im Abbaugesuch zu definieren und die Qualität der Böden (FFF-Qualität) nachzuweisen.

Regionaler Naturpark Schaffhausen

Die geplanten Abbaugelände 1-4-1/25 und 1-4-1/25E Beringen Kiesgrube «Hooloo» befinden sich im Perimeter des regionalen Naturparks Schaffhausen. Der Entscheid des Kantons zur Aufnahme dieses Abbaustandorts erfolgte aufgrund einer Interessenabwägung, die für den Bund plausibel ist. Das Gebiet «Hooloo» betrifft den Perimeter des Regionalen Naturparks nur am Rand und es steht im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem bestehenden Abbaugelände. Damit entstehen kurze Wege mit einer geringen Belastung der Kantonsstrasse. Das Konzentrationsgebot der Raumplanung wird mit diesem Abbaugelände erfüllt.

4.7 Naturschutz

Übersicht

Im Bereich des Naturschutzes sind vor allem die Amphibienwanderwege relevant. Bei den meisten Amphibienarten sind die Lebensräume und die Laichgebiete örtlich voneinander getrennt. Demzufolge kommt es zu Amphibienwanderungen, welche hauptsächlich im Frühjahr und im Sommer stattfinden. Kommt es zu Störungen auf den bestehenden Wanderungen, treten bei den Amphibien massive Verluste auf.

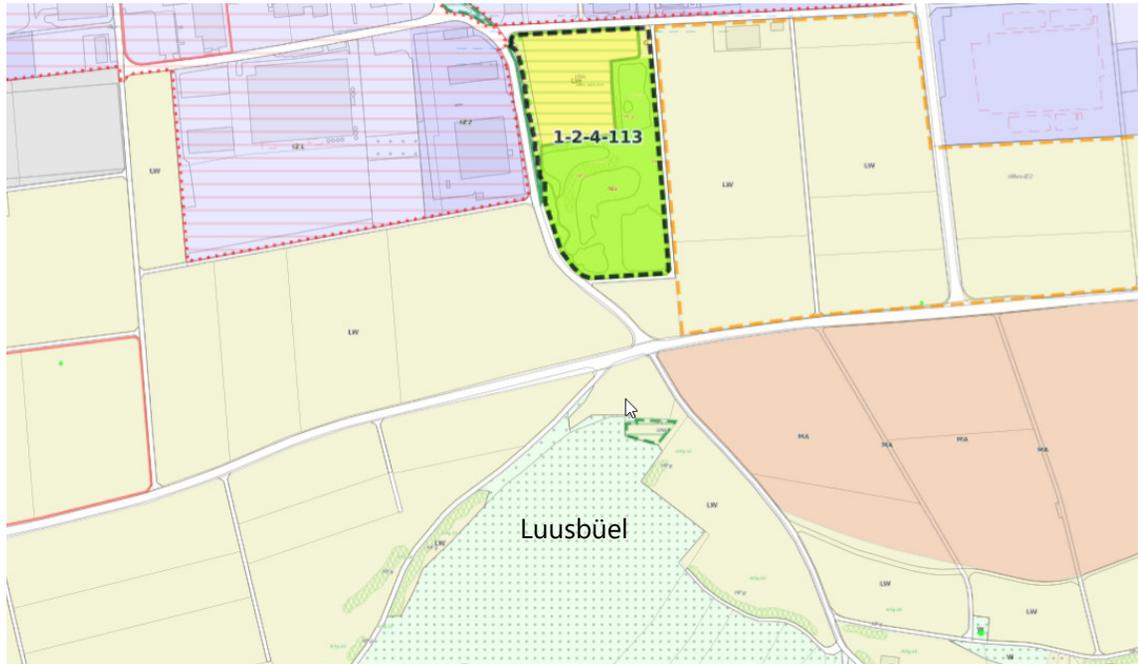


Abb. 15: Naturschutzgebiet «Rossfähi» (KRP Nr. 1-2-4-113), Wald «Luusbüel»

Im Planungssperimeter des neu eingezonten Materialabbaugbietes befindet sich ein Amphibienwandergebiet von kantonaler Bedeutung zwischen dem Wald «Luusbüel» und dem Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung «Rossfähi» (siehe Abb. 15). Die Amphibienwanderung muss vor negativen Einwirkungen geschützt und eine fachgerechte Pflege gewährleistet werden.

Massnahmen

Gemäss dem Kantonalen Richtplan wurden im Bereich des Biotops eine Naturschutzzone und eine überlagernde Schutzzone nach RPG ausgeschieden. In der kommunalen Nutzungsplanung wurde die Richtplanfestsetzung als übergeordnete Naturschutzzone für den eigentlichen Biotopbereich und als überlagernde Naturschutzzone für den Pufferbereich vollzogen. Dadurch soll die Amphibienwanderung zwischen dem Laichbiotop «Rossfähi» und dem Lauferberg sichergestellt werden.

Mit der Erweiterung der Materialabbauzone (Neueröffnung Kiesgrube Hooloo) soll die heutige Situation mit der Amphibienwanderung verbessert werden. Aufgrund der Moräne «Luusbüel» soll im Bereich der Verengung der Materialabbauzone kein Materialabbau betrieben werden. Dieser Bereich soll als ökologische Ausgleichsfläche dienen und als Zugang zum Amphibientunnel freigehalten werden. Über mobile / fixen Leitstrukturen sollen auf GB Nr. 939 Frösche und Kröten zu einem Amphibientunnel geleitet werden, welcher die Trasadingerstrasse (H13) unterquert. Nördlich der Strasse werden die Amphibien mittels fixen Leitstrukturen zum Naturschutzgebiet Rossfähi geführt. Die Ausarbeitung und Umsetzung des Projektes sind im Gange und erfolgt durch Tiefbau Schaffhausen (siehe Abbaugesuch und UVB).

Nach Abschluss soll die Fläche auf der Parzelle GB Nr. 939 wieder in die Landwirtschaftszone umgezont und einer überlagernden Naturschutzzone zugewiesen werden. Für das Grundstück GB Nr. 939 besteht ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der ARGE GU plus.

4.8 Bäuerliches Bodenrecht

Durch die Umzonung von der Landwirtschaftszone in die Materialabbauzone ist das bäuerliche Bodenrecht tangiert. Gemäss dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 besteht gemäss Art. 58 ein Realteilungs- und Zerstückelungsverbot. Demnach dürfen landwirtschaftliche Grundstücke nicht in Teilstücke unter 25 Aren aufgeteilt werden.

Durch die Zonenplanänderung entsteht auf der Parzelle GB Nr. 939 eine Restfläche der Landwirtschaftszone, welche geringer ist als 25 Aren. Es soll jedoch darauf verzichtet werden, unnötige Flächen der Materialabbauzone zuzuweisen. Weil mit der Umzonung eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe erfüllt werden soll, können gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. h BGBB Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot bewilligt werden. Der Kiesabbaubetreiber erwirbt dieses Grundstück vollständig und wird dieses für den ökologischen Ausgleich resp. Naturschutz zur Verfügung stellen.

4.9 Belastete Standorte

Gemäss Kataster der belasteten Standorte befinden sich keine Altlasten im Projektperimeter.

4.10 Stromleitungen

Die AV-Daten des Kantons weisen eine Hochspannungsfreileitung auf, die quer durch den Abbauperimeter führt. Abklärungen mit der Axpo haben ergeben, dass diese inzwischen rückgebaut wurde resp. die Leitung führt dem westlich gelegenen Flurweg (Parzelle GB Nr. 913) sowie nördlich der Trasadingerstrasse GB Nr. 830 entlang.

4.11 Lärm

Verkehr

Der Immissionsgrenzwert (Tageswert) ist an der Trasadingerstrasse (Beurteilungsadresse Löhningerstrasse 1, Oberneuhaus) bereits im Referenzzustand überschritten. An den anderen Beurteilungsorten ist er eingehalten. Der Vergleich der berechneten der Lärmimmissionen an den Beurteilungsadressen im Referenzzustand und im zu beurteilenden Betriebszustand ergibt, dass die Mehrbeanspruchung der Verkehrsanlagen durch das Vorhaben zu keiner wahrnehmbaren Zunahme der Lärmimmissionen führt. Die berechnete Zunahme beträgt maximal 0.3 dBA (vgl. UVB).

Der von der Abbaustelle allein ausgehende Verkehr verursacht an den Beurteilungsadressen im zu beurteilenden Betriebszustand einen maximalen Schalldruckpegel von unter 49.2 dBA. Der Planungswert der ES III von 60 dBA ist eingehalten. Die Anforderungen von Art. 7 Abs. 1 lit. b und Art. 9 lit. a und b der LSV werden damit für den Verkehrslärm erfüllt. Es sind keine weiteren Abklärungen erforderlich.

Anlage

Die von Aktivitäten innerhalb der Grube im Tiefenbereich der abbaubaren Kieslager ausgehenden Lärmemissionen werden durch die Böschungen und randlichen Walle stark gedämpft.

Die Geräusche der Brecher- und Siebanlage einschliesslich Baggereinsatz verursachen 182.5 m vom Erdwall am nördlichen Grubenrand entfernt gelegenen Beurteilungsort in der Industriezone «Langärgeten» am Ortsrand von Beringen einen Immissions-Beurteilungspegel von 51 dBA. Der am Beurteilungsort massgebende Planungswert von 65 dBA bei Tag (ESIV) kann ohne weiteres eingehalten werden. Wenn die Lärmimmissionen des Abbaubetriebs im Grubeninnern und der Lärm der Brecher- und Siebanlage überlagert werden, liegt der Beurteilungspegel mit 52 dBA ebenfalls weit unter dem massgebenden Planungswert. Es sind keine weiteren Untersuchungen zu den Immissionen des Anlagenlärms erforderlich.

4.12 Weitere baugesetzliche Bestimmungen

Waldabstand

Die Erweiterung der Materialabbauzone (Neueröffnung Kiesgrube Hooloo) grenzt an den Wald „Luusbüel“ GB Nr. 938. Gemäss Art. 20 WaG ist von Bauten und Anlagen gegenüber dem Wald ein Abstand von 30 m einzuhalten. Auf eine Waldfeststellung soll verzichtet werden.

Strassenabstand

Gegenüber der Kantonsstrasse sowie öffentlichem Grund gelten gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. a) BauG Abstände von 15.0 m im Nichtbaugebiet resp. 5.0 m im Baugebiet. Der Bereich zwischen Kantonsstrasse und dem Grubenrand soll daher als Unterbodendepot genutzt werden.

5 Mitwirkung

Am 28. August 2017 wurde der Gemeinderat sowie die betroffenen Grundeigentümer über die geplante Neueröffnung des Kiesabbaugebietes informiert. Sämtliche Grundeigentümer sowie praktisch der gesamte Gemeinderat waren anwesend. Mit den betroffenen Grundeigentümern wurden bis Frühling 2018 Einzelgespräche zur Sicherung der für den Materialabbau notwendigen Flächen geführt.

6 Verfahren

6.1 Vorprüfung

Die Zonenplanänderung wurde dem Planungs- und Naturschutzamt des Kantons Schaffhausen zur Vorprüfung eingereicht. Das Planungs- und Naturschutzamt hat mit Schreiben vom 23. März 2023 zum Revisionsentwurf Stellung genommen. Die detaillierte Behandlung der vom Kanton vorgebrachten Anträge und Hinweise ist in der Auswertungstabelle (Beilage 1 zum Planungsbericht) ersichtlich.

6.2 Richtigkeitsprüfung Koordinationstelle für Umweltschutz (KofU)

Die KofU prüft das Vorhaben in Bezug auf den Umweltschutz.

Das Kiesabbauvolumen im neuen Abbaugbiet beträgt rund 1'000'000 m³ und ist daher UVP-pflichtig. Die Prüfung wird von derjenigen Behörde durchgeführt, welche im Rahmen des massgeblichen Verfahrens über das Projekt entscheidet. Das Planungs- und Bewilligungsverfahren ist vorliegend mit einer Zonenplanänderung verbunden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt im Rahmen des Zonenplanverfahrens. Das für die Prüfung massgebliche Verfahren ist daher das Zonenplanverfahren. Als zuständige Leitbehörde für das Zonenplanverfahren wird der Gemeinderat Beringen über die Umweltverträglichkeit des Projektes zu befinden haben.

Mit Bericht vom 20. Juni 2024 (siehe Beilage 2 «Richtigkeitsprüfung des Umweltverträglichkeitsberichts vom 27. Oktober 2023») nimmt das KofU gestützt auf die Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen des Kantons Schaffhausen zur Umweltverträglichkeit des Projekts Stellung. Das Vorhaben wird als umweltverträglich eingestuft.

Ergänzend zum Bericht der Richtigkeitsprüfung durch das KofU hat das Planungs- und Naturschutzamt noch folgende Mitteilung zum Thema 8. Raumplanung «Quartierplan» gemacht:

«Gerne nehmen wir Stellung zur Aussage Punkt 8. Raumplanung im UVP-Bericht «Richtigkeitsprüfung des UVP-Bericht vom 27. Oktober 2023 Erweiterung Kiesgrube «Hoorlache» Richtung Westen ins Gebiet «Hooloo» / «Hinderi Laufferstaag», Gemeinde Beringen». Die Abteilung Nutzungsplanung des Planungs- und Naturschutzamtes hat die Vorgabe gemäss Art. 17 Abs. 4 BauG im Rahmen der Vorprüfung überprüft und ist im Rahmen einer internen Interessenabwägung zum Schluss gekommen, dass ein Quartierplan aus raumplanerischer Sicht nicht zwingend notwendig ist. Ziel und Zweck dieser Vorgabe (Art. 17 Abs. 4 BauG) ist, um separate Zufahrten und weiteren Anlagen und Bauten zu regeln sowie die Möglichkeit zu schaffen die Abbauetappen und Wiederherstellung über den Quartierplan zu regeln. Die Abteilung Nutzungsplanung geht davon aus, dass die Generalunternehmung ein Abbauvorhaben betreibt, respektive den Abbau zusammen betreibt. Unserer Ansicht nach liegt eine adäquate Sicherstellung der Abbauetappen und Wiederherstellung vor. Die Beantwortung der umweltrelevanten Fragen sind unserer Ansicht nach mit den vorgelegten Unterlagen genügend berücksichtigt.»

Die im Bericht der Richtigkeitsprüfung erwähnten Auflagen wurden in der Planung berücksichtigt.

6.3 Gemeinderatsbeschluss und Öffentliche Auflage des Einwendungsverfahrens

Wird später ergänzt...

6.4 Einwohnerratsbeschluss und Öffentliche Auflage des Rekursverfahrens

Wird später ergänzt...

6.5 Genehmigung Regierungsrat

Wird später ergänzt...

7 Würdigung und Ausblick

7.1 Würdigung

Mit dieser Zonenplanänderung im Gebiet Hooloo/Hinderi Laufferstaag und der damit möglichen Neueröffnung der Kiesgrube «Hooloo» kann der langfristige Kiesbedarf der Region gesichert werden. Durch die Zusammenarbeit von zwei Unternehmungen kann der Abbau konzentriert an einem Standort stattfinden. Somit sind keine weiteren Gruben notwendig. Durch die geplante ökologische Ausgleichsfläche zwischen dem bestehenden und dem geplanten Abbaugelände kann die Amphibienwanderung mit geeigneten Massnahmen ohne Fremdeinwirkung stattfinden. Die Nähe des bestehenden und des geplanten Abbaugeländes ermöglicht zudem eine zeitnahe Rekultivierung der bestehenden Grube.

7.2 Ausblick

Sobald das für den Materialabbau vorgesehene Gebiet einer Materialabbauzone zugeordnet wurde, hat die abbauwillige Firma dem Gemeinderat der betreffenden Gemeinde ein Abbaugesuch einzureichen. Die Bewilligung wird vom Baudepartement (Art. 57 Abs. 1 lit. b BauG) ausgesprochen. Hierbei ist der Umweltverträglichkeitsbericht des Abbaubetriebes Voraussetzung. Des Weiteren müssen Angaben enthalten sein mit der Zustimmung der Landeigentümer, Auszug aus dem Zonenplan, Angaben über das zu erwartende Gesamtabbauvolumen der Grube, Bericht und Plan zum Abbau und zur Zwischennutzung und Endgestaltung, Abbauplan und der Abbau- und Endgestaltungszeitplan.

Schaffhausen, 5. August 2024

inexo

Beilagen:

1. Auswertung Stellungnahme Vorprüfung
2. Richtigkeitsprüfung des Umweltverträglichkeitsberichts vom 27. Oktober 2023 Erweiterung Kiesgrube "Hoorlache" Richtung Westen ins Gebiet "Hooloo" / "Hinderi Laufferstaag", Gemeinde Beringen

Anhang: Verfahrensablauf

Verfahrensschritte und Zuständigkeiten im Rahmen des Zonenplanänderungsverfahrens als Leitverfahren (kursiv=Verfahrensschritt abgeschlossen)

1	<i>Erstellen Unterlagen für Zonenplanänderung mit Zonenvorschriften, Abbaugesuch, UVB Voruntersuchung mit Pflichtenheft und Hauptuntersuchung integriert.</i>	<i>inexo, Winzeler + Bühl</i>
2	<i>Einreichen aller Unterlagen bei Gemeinde Beringen.</i>	<i>inexo</i>
3	<i>Weiterleiten Dossier an KOFU zur Vollständigkeitsprüfung UVB sowie an PNA zur Vorprüfung der Zonenplanänderung.</i>	<i>Gemeinde Beringen</i>
4	<i>Vollständigkeitsprüfung UVB durch Fachstellen des Kantons/KOFU. Vorprüfung Zonenplanänderung durch PNA. Berichte an Gemeinde Beringen, Bürgerin Winzeler Partner AG, Winzeler + Bühl.</i>	<i>KOFU PNA</i>
5	<i>Allenfalls Anpassungen Zonenplanänderung, Pflichtenheft und UVB Hauptuntersuchung und Abbaugesuch.</i>	<i>inexo, Winzeler + Bühl</i>
6	<i>Beurteilung des UVB (Richtigkeitsprüfung) durch KOFU in Kenntnis der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen. Prüfungsbericht an die Gemeinde Beringen.</i>	<i>KOFU</i>
7	<i>Einreichen aller Unterlagen bei der Gemeinde Beringen zu Händen der öffentlichen Auflage.</i>	<i>inexo</i>
8	Beschluss des Gemeinderates Beringen über die Umweltverträglichkeit des Abbauvorhabens und zur Eröffnung des Einwendungsverfahrens (öffentliche Auflage während 30 Tagen gem. Art. 11 Abs. 1 Baugesetz) mit Auflage der Zonenplanänderung und des UVB. Abbaugesuch wird als Hinweis ebenfalls aufgelegt. Einwendungen an den Gemeinderat Beringen (gem. Art. 11 Abs. 3 Baugesetz).	Gemeinderat Beringen
9	Vorlage des Gemeinderates für die Zonenplanänderung zu Händen des Einwohnerrates zusammen mit Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV und Art. 11, Abs. 2 Baugesetz, enthaltend die Behandlung der eingegangenen Einwendungen sowie mit Prüfungsbericht der KOFU.	Gemeinderat Beringen
10	Beschluss zur Zonenplanänderung durch den Einwohnerrat.	Einwohnerrat Beringen
11	Öffentliche Auflage der beschlossenen Zonenplanänderung und der Änderung der Bauordnung während 20 bzw. 30 Tagen (gemäss Art. 11 Abs. 3 Baugesetz bzw. Art.11 Abs. 3 UVPV) mit Rekursrecht an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen (gem. Art. 11 Abs. 5 Baugesetz).	Gemeinderat Beringen
12	Genehmigung der Zonenplanänderung und der Änderung der Bau- und Nutzungsordnung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen.	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
14	... weiter im Baubewilligungsverfahren des Abbaugesuches	